



# Integration



## **Richtlinien zur Förderung von Lernbegleitung in Oberösterreich**

**Stand: April 2025**

**Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz  
Tel: 0732/7720-15221  
E-Mail: [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at)**





Beschluss der Oö. Landesregierung vom 19.12.2022 SO-2018-322936/31

Änderung: Beschluss der Oö. Landesregierung vom 05.05.2025

## **Richtlinien zur Förderung von Lernbegleitung**

### **I. Förderzweck**

Zugewanderte haben sich um die erforderliche Integration mit dem Ziel eines geordneten und positiven Zusammenlebens in der Gesellschaft zu bemühen. Deutsch als gemeinsame Sprache bildet eine wesentliche Grundlage für die Integration in Oberösterreich und ist eine Schlüsselfähigkeit, um die Chancen, die ein Leben in unserem Land bietet, wahrnehmen zu können. Zugewanderte müssen sich nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten durch persönlichen Einsatz für ihr Finden und Weiterkommen in Oberösterreich einbringen. Durch das Erlernen der deutschen Sprache, das Hinarbeiten auf die Selbsterhaltungsfähigkeit und die Akzeptanz unserer Werte und Lebensweise leisten sie ihren Beitrag für eine gelingende Integration.

Neben dem Erlernen der deutschen Sprache sind Bildung und Ausbildung wesentliche Voraussetzungen, um auf dem Arbeitsmarkt Fuß fassen zu können. Sie sind wirtschaftliche Grundlage für ein selbstbestimmtes Leben. Durch den Erwerb der deutschen Sprache, Bildung und Qualifizierung, können Zugewanderte nachhaltig für ihre Selbstständigkeit sorgen und den Grundstein für ein erfolgreiches Arbeitsleben legen.

Das Land Oberösterreich fördert daher das Angebot von Lernbegleitung und verfolgt dabei einen ganzheitlichen Ansatz, der neben dem Erlernen der deutschen Sprache, das Verstehen der Umgangssprache (Dialekt) und die Vermittlung von Werten des Zusammenlebens beinhaltet.

### **II. Voraussetzungen zur Antragsstellung**

#### **1. Zielgruppe der Lernbegleitung**

Zielgruppe sind alle schulpflichtigen Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, die eine Lernschwäche oder ein Deutsch-Defizit haben.

#### **2. Geförderte Maßnahmen**

Das Land Oberösterreich fördert Lernbegleitungskurse, die

- sich an den Vorgaben der Richtlinien zur Förderung von Lernbegleitung des Landes Oberösterreich orientieren,
- von in Oberösterreich tätigen Vereinen und Organisationen durchgeführt werden
- Alltagssituationen behandeln und das Verständnis der Umgangssprache fördern,
- Werte des Zusammenlebens vermitteln,
- am Bildungsstandort stattfinden und
- unter Einbindung der jeweiligen Gemeinde stattfinden

Es werden Kurse im Umfang von insgesamt 75 Unterrichtseinheiten (UE) gefördert, und zusätzlich 2,5 UE Vor- und 2,5 UE Nachbereitung. Dabei müssen mindestens 2 UE bis maximal 6 UE pro Woche stattfinden, je Standort können nach Rücksprache mit dem Fördergeber auch mehrere Kurse je Schuljahr stattfinden, wenn mehr als 2 UE je Woche abgehalten werden. Eine Unterrichtseinheit beträgt 50 Minuten.



An der Lernbegleitung dürfen maximal 10 Schüler je Kurs teilnehmen. Auf Einzelanfrage kann in begründeten Fällen die Teilnehmerzahl erhöht werden. Bei Kursabbrüchen von Schülern können Kursplätze nachbesetzt werden.

### 3. Qualifikation der Unterrichtenden

Als Voraussetzungen gelten:

- Nachweis einer sozial-pädagogischen Ausbildung,
- Pädagogische Ausbildung (Lehrberechtigung für die Schule oder Elementarpädagogik) – Studierende in Deutsch oder Englisch,
- Nachweis einer Unterrichtserfahrung in Lernbegleitung im Ausmaß von mind. 200 UE,
- Nachweis von Fortbildungen in Didaktik, Methode und Soziales Lernen,
- Fundierte Unterrichtspraxis im Sprachunterricht,
- Pensionierte Lehrkräfte, oder
- positiv abgeschlossene Diplom- oder Reifeprüfung

Ausländische Diplome bedürfen einer Nostrifizierung.

Ein Tausch von Unterrichtenden im Kurs aufgrund religiöser, ethnischer und kultureller Einstellungen der Teilnehmenden ist nicht zulässig.

### 4. Kursinhalte

Die Kursinhalte sollen auf die Bedürfnisse der Schüler abgestimmt sein. Im Vordergrund stehen hier vor allem die Hausübungsbetreuung, die Vorbereitung auf Schularbeiten und Tests und eine Förderung der Deutschkenntnisse und des Dialekt-Verstehens.

Der Kursanbieter muss die Lernbegleitung in das Umfeld Schule-Eltern-Schüler einbetten. Vor Kursbeginn muss eine Abstimmung mit den jeweiligen Pädagogen erfolgen, sowie eine Abstimmung mit den Eltern. In diesen Abstimmungen sollen auch Sprachangebote für Erwachsene nähergebracht werden (kann im Rahmen von Elternabenden der Schule erfolgen).

Eine zusätzliche verpflichtende Einbindung der Eltern ist erforderlich, wenn Schüler auffälliges Verhalten zeigen, insbesondere im Bereich der Radikalisierung. Sollte ein solches Verhalten festgestellt werden, müssen die Eltern zu einem verpflichtenden Gespräch mit den Pädagogen und dem Kursanbieter eingeladen werden. Falls Eltern das Gespräch verweigern, ist ein erhöhter Selbstbehalt fällig.

### 5. Höhe der Förderung

Lernbegleitungskurse werden mit maximal € 440,00 je Teilnehmer je Kurs gefördert. Darin enthalten ist auch der Anteil für Vor- und Nachbereitung.

Ab einer Anwesenheit von 75 % je Teilnehmer kann der maximale Förderbetrag in Höhe von € 440,00 je Teilnehmer je Kurs abgerechnet werden, ab einer Anwesenheit von 50 % können die Hälfte des maximalen Förderbetrags abgerechnet werden. Darunter ist keine Förderung möglich.

Sollten mit der Einhebung des Selbstbehalts und mit dem Förderbetrag des Landes OÖ die tatsächlichen Kosten des Lernbegleitungsplatzes überstiegen werden, so ist der Förderbetrag des Landes OÖ zu kürzen.



#### 6. Selbstbehalt

Es muss ein Selbstbehalt von € 75,00 je Kurs je Teilnehmer eingehoben werden (€ 1,00 je UE). Falls die Eltern nicht zur Abstimmung wie unter Punkt II.4. angeführt erscheinen oder ein verpflichtendes Gespräch bei auffälligem Verhalten der Schüler verweigern, ist ein höherer Selbstbehalt in Höhe von € 150 Euro je Kurs je Teilnehmer einzuheben.

#### 7. Anmeldung und Laufzeit

Eine Anmeldung der Schüler für die Lernbegleitung ist beim Kursanbieter notwendig.

Die Laufzeit der angebotenen Kurse richtet sich nach dem Schuljahr.

#### 8. Dokumentation

Für jeden Lernbegleitungskurs sind Abrechnungslisten zu befüllen, sowie die Qualifikationsnachweise der Trainer vorzulegen. Ein entsprechendes Formular für die Abrechnungsliste wird vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

#### 9. Qualitätssicherung/Evaluierung

Für jedes abgeschlossene Schuljahr ist ein Bericht an die Integrationsstelle Oberösterreich zu senden, der eine Darstellung der Wirkung der geförderten Kurse beinhaltet, zudem soll beschrieben werden wie die Kursinhalte aus Punkt II. 2. vermittelt wurden.

Das Land Oberösterreich behält sich die stichprobenartige Überprüfung weiterer Unterlagen, sowie die Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege vor.

#### 10. Publikationsvorschriften

Es wird auf die geltenden Publikationsvorschriften der Abteilung Soziales verwiesen. Andernfalls ist das Logo bzw. Corporate Design der Integrationsstelle des Landes OÖ auf allen veröffentlichten Medien (Drucksorten, Homepage, Social Media,...) zu verwenden.

### **III. Antragsabwicklung**

#### 1. Antragstellung

Anträge zur Förderung von Lernbegleitung sind an das

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Soziales und Gesundheit  
Abteilung Soziales  
Integrationsstelle Oberösterreich  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

über das Postfach [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at) zu richten.

Dort können auch sämtliche zur Antragstellung notwendigen Formulare angefordert werden.

Die Anträge müssen vor Beginn der Kurse in der zuständigen Förderstelle eingelangt sein. Inklusive genauer Kursplanung und Standorten, darin soll auch angeführt sein, wie die Einbindung der jeweiligen Gemeinden erfolgt ist.

#### 2. Leistungsnachweis und Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt mittels Abrechnungsliste, Qualifikationsnachweis der Trainer und Bericht, sowie gegebenenfalls zusätzlich im Bewilligungsschreiben festgelegte Unterlagen.



Die Abrechnungsunterlagen sind nach Ablauf der Frist laut Bewilligungsschreiben dem Land Oberösterreich zu übermitteln. Eine entsprechende Vorlage für die Abrechnungsliste wird vom Land Oberösterreich zur Verfügung gestellt.

Das Land Oberösterreich kann zudem bei Bedarf Einsicht in Abrechnungsunterlagen und Originalbelege nehmen.

### 3. Hinweis

Die Anträge zur Förderung von Lernbegleitung werden nach den gültigen Förderstandards der Abteilung Soziales beurteilt.

Auf Einzelanfragen kann in begründeten Fällen auf Freigabe der Förderstelle in einzelnen Punkten von der Förderrichtlinie abgewichen werden.

### 4. Inkrafttreten/Rechtsgrundlage

Diese Richtlinien treten ab Veröffentlichung in Kraft und treten mit 31.12.2026 außer Kraft.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Kontaktadresse:

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Soziales und Gesundheit

Abteilung Soziales

Bahnhofplatz 1, A-4021 Linz

Tel: 0732/772015221

E-Mail: [so.post@ooe.gv.at](mailto:so.post@ooe.gv.at)

Für das Land Oberösterreich:

Dr. Christian Dörfel  
Landesrat